

Stadtgemeinde Völkermarkt
 Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt
 Tel: 04232 2571
 E-Mail: voelkermarkt@ktn.gde.at



VERORDNUNG

des Stadtrates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 16.09.2020, Zahl: 640/003-2020 (3) I, womit für das Gst. Nr. 182/57 auf Höhe des Gst. Nr. 182/44, beide KG Bei der Drau, verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 6/2017 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018, werden zufolge Delegation aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.2.1974 anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 18.09.2020 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen **vom 18.09.2020 bis 17.10.2020** wie folgt verordnet:

§ 1 Vorschriften

1. Vor der Arbeitsstelle (Gst.Nr. 182/44 KG Bei der Drau) sind in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) und „Querrinne“ oder „Aufwölbung“ (§ 50 Z 1 StVO) aufzustellen.
2. Für die Dauer der Bauarbeiten, die eine **Totalsperre** des Bauabschnittes erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Die Sperre ist mittels Scherengitter und dem Verbotsschild gemäß § 52 Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] kundzumachen. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge.
3. Gefahrenstellen auf der Fahrbahn bzw. unmittelbar neben der Fahrbahn, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Baustelle stehen, sind entsprechend (Absicherung und Beleuchtung) zu kennzeichnen und gemäß den Bestimmungen der StVO 1960 abzusichern.
4. **Die Anrainer und Einsatzkräfte sind über den Beginn der Arbeiten sowie die Dauer der Sperre zu informieren.**

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Verkehrszeichen durch Herrn Harald Daniel, 9112 Griffen, Poppendorfstraße 30, in Kraft.

§ 3 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 99 StVO 1960, bestraft.

Der Bürgermeister

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. Antragsteller:
 Herr Harald Daniel
 Poppendorfstraße 30, 9112 Griffen (per Email: harald.daniel@outlook.com)
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per Email: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at)
 9100 Ritzingstraße 3
3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt
 Verkehrsreferat (per Email: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)

4. Wirtschaftskammer Kärnten
Bezirksstelle Völkermarkt (per Email: voelkermarkt@wkk.or.at)
Klagenfurter Straße 10, 9100 Völkermarkt
5. Gemeindestraßenverwaltung (per Email: peter.skofitsch@ktn.gde.at; armin.alic@ktn.gde.at)
6. Amtstafel
7. Homepage
8. z.A.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.voelkermarkt.gv.at/services/amtssignatur.html>